

n. 89, 14.

(X202/178)

II, 205.

Yc  
5145

Des Rahts

**S** u **D** e i p z i g

MANDATA,

Die Kleider / Hochzeit / Braut vnd Bräu-  
tigams Kirchgang / so wol das Stände halten  
auff den Bohrkirchen / vnd andere Orde-  
nung belangende.



Gedruckt zu Leipzig/

In verlegung Gottfried Grossens Buchhändl.

Anno M DC XXV.

3000



MANUATA

Die Königl. Bibliothek  
zu Halle  
am 10ten Decbr 1821



BIBLIOTHECA  
HALLENSIS

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

In verlegung  
Am M DC XXV





## Das erste Mandat.

**W**ir Bürgermeister vnd  
Rath der Stadt Leipzig / fügen al-  
len vnd jeden / vnsern Bürgern Ein-  
wohnern vnd Schutzverwandten /  
hiermit zu wissen :

Ob zwar der Durchleuchtigste /  
Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Johan Georg /  
Herzog zu Sachsen / Sülch / Cleve vnd Berg / des hei-  
ligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Chur-  
fürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu  
Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg / Graff zu  
der Marck vnd Ravenspurg / Herr zu Ravenstein /  
vnser gnädigster Churfürst vnd Herr / Anno Eintau-  
sent / Sechshundert vnd Zwölff / vber hiebevorige  
von S. Churf. Durchl. hochgeehrten Vorfahren /  
wol verfassete löbliche Ordnungen / eine allgemeine  
Ordnung mit der gesambten Stände des Landes  
einhelligen Schluß / wie es im gemeinen Stande vnd  
Wesen allenthalben gehalten werden / so wol inson-  
derheit / wie sich ein jeder Standt mit Verlöbniß /  
Hochzeiten Kindtauffen / vnd andern ehrlichen Zu-  
sammenkunfften / in tractation vnd bewirtung der  
darzu eingeladenen Gäste zuerzeigen / zu förderst aber  
auch in Tracht vnd Kleidung / verhalten solle / auff  
daß niemand den Sachen zu viel thu / auch ein Stand  
für dem andern erkand werden möge / zu männigli-

A ij

ches

ches wissenschaftt öffentlich publiciren lassen/ Welches dann an sich selbst billich/ auch Gottes Wort vnd Verordnung/ als welcher selbst die Stände vnterschieden/ ganz gemess/ in solcher wolgemeynten Ordnung auch gewisse Straffen wider die Verbrecher vnd Ubertreter derselbigen geordnet/ Vnd weil solches alles den Einwohnern des Landes zum besten von seiner Churf. Durchl. Landesväterlichen gemeynet/ so hetten wir wol verhofft/ daß sich männiglich/ zuförderst Gott zu Ehren/ der hohen Landfürstlichen Obrigkeit zu schuldigem respect vnd gehorsam/ vnd dann vmb sein selbst besten willen/ solcher Ordnung nach allenthalben bequemen/ vnd derselben gehorsambst folgen sollen. Wir müssen aber doch erfahren/ daß der wenigste Theil/ ja fast niemand derselbigen in schuldigem gehorsam nachzukommen sich bequemet/ vnd welches nicht ohne besondern Behnmuht vnd Schmerzen zgedencken vnd zubeflagen/ müssen wir sehen/ daß nie grössere Verschwendung vnd vnnötige Vnkosten auff Verlobnissen/ Hochzeiten vnd Kindtauffen auffgewendet/ grosse Hoffart vnd Uebermuht ingemein niemahls getrieben worden/ als eben sind obenangeregter wol gemeynten publicirten Ordnung/ dann ob gleich vnterer vorigen gemachten Ordnung zu folge/ die jeninge/ so die Wirtschafften außrichten/ vor dem Witte tage vor vns erscheinen/ ihren Hochzeitzettel vortragen/ vnd ihnen eine gewisse anzahl Hochzeitgäste einzuladen/ vnd darauff den Zettel zu vnterschreiben bitten/ auch nach gelegenheit eines vnd des andern Standes

Standes vier / fünff / sechs / acht / neun vnd zehen Ti-  
sche / welches nach gelegenheit der Hochzeit haltenden  
Personen / oder auch derselbigen Eltern / das meiste  
sonst fenn sol / erlaubet / der Zettel auch darauff un-  
terschrieben wird : So bezeuget doch die erfahrung /  
daß die jenigen welchen vier oder fünff Tische erlau-  
bet / zehen vnd zwölffe / welchen acht / neun oder zehen  
Tische vergünstiget / zwanzig / etliche zwanzig / ja bis  
in die dreissig besazter Tische voll Hochzeitgäste vnd  
wol darüber gehalten / Ist also das ansuchen / vmb ei-  
ne gewisse anzahl Tisch Hochzeitgäste einzuladen / ein  
pur lauter Spiegelfechten / vnd nichts anders als ein  
Gespödt der Obrigkeit vnd irer gemachten Ordnung  
gewesen / vnd dieselbige verächtlich hindan gesetzt vnd  
gehalten worden : Also auch bey den Kindtauffen /  
da man zuvor die ganz vnnötigen Vnkosten mit den  
Zuckerbildern verboten / werden dieselbigen zwar /  
wie zuvor / nicht vmbgetragen / hiergegen aber jeko  
grosse Vnkosten auff die Gevatterstücken vnd sonsten  
gewendet : Sihet man die Tracht vnd Kleidung an /  
derer sich das Maßvolck zu gebrauchen pfleget / da  
befindet man jeko keinen vnterscheid vnter einer hoch  
graduirten oder anderer gelahrten Person / oder auch  
der in officio publico were / vnd vnter einer andern  
Privatperson / welche nur privatim lebt / oder in Pri-  
vatpersonen Diensten vnd Bestallung ist / da muß die  
Kleidung alles Sammet vnd Seiden Atlas fenn /  
zurhacket vnd zurstochen / vnd mit seidenen Schnüren  
zum stattlichsten vnd prächtigsten beleget / es müssen  
lauter seidene Strümpff vnd zwar mit den besten  
A. ij. fenn /

seyn. Das Weibesvolck / Frauen vnd Jungfrauen /  
die machen vollends den gar aus / vnter denselbigen  
wird dergleichen Hoffart vnd Hochmuht in Klei-  
dung vnd Schmuck getrieben / daß fast nicht außzu-  
sprechen / es ist nicht genug ein seidener Rock / sondern  
es muß darben seyn ein stattlicher Ober- oder Umb-  
hang / vnd solche Kleidung von allerley hohen Far-  
ben / mit güldenen Schnüren vnd Zancken vnd auff  
das prächtigste verbremet / nicht von schlechten / son-  
dern dem höchsten seidenen Zeuge / nicht auff erbare  
Deutsche / sondern auff frembde außländische art  
vnd manier. Der Hauptschmuck ist nicht allein /  
wie vor Zeiten / ein güldener Borten / vnd güldene  
flidderne Hauben / sondern es muß alles Gold vnd  
Perlen seyn / die Unterlagen vnter den Hauben / so  
wol die Hauben selbst / welche die Weiber tragen /  
pflegen in gemein mit stattlichen Perlen / Goldrosen  
vnd Goldsteinen behesstet / der Jungfrauen Vorge-  
büge voller geschlagenen Goldrosen / vnd von den  
schönsten größten Perlen / Die Bänder auch / die man  
vmb das Hüpthaar zu flechten pflegt / von lauter  
Perlen / Dürffen eintheils auch wol so hochmühtig  
vnd vermessen seyn / Ringe mit versakten Edelgeste-  
nen darein zu flechten / Die Kränze nicht mehr von  
schönen wolriechenden Blumen / sondern gleichfals  
von lauter geschlagenen Goldrosen vnd Perlen /  
durch das Haar Schwerdt vnd Tölche gezogen / a-  
bermals nicht allein Silber oder Berggüldet / son-  
dern gar von Golde / fein seiden / oder auch gülden  
oder silbern Vorband ist mehr gut genug / sondern  
güldene Panzerketten oder Armbänder werden an  
derselbi-

derselbigen Stadt gebraucht/ Keine güldene Ketten  
ist zum schmuck genug/ solche zu Ehren zu tragen / son-  
dern es müssen derselbigen etliche seyn/ eintheils mit  
Kleinodien behenget/ eintheils sind die güldene Ket-  
ten zu gering vnd verächtlich/ tragen an derselbigen  
stat starcke Perlene Umbhänge/ so etliche mahl/ vnd  
die sich sonderlich in irer pracht vñ hochmut sehen las-  
sen wollen/ etliche vielmal vmb den Hals herum/ bis  
auff den Gürtel hinab hengen. Zum Gürtel ist nicht  
mehr das Silber gut genug zu einem Ehrenschnuck/  
sondern es müssen Panzer- oder Gliederketten dersel-  
bigen stelle vertreten / die Handschuch mit Gold vnd  
Perlen durchsticket / die Mützen/ so das Weibesvolck  
trägt/ theils mit geschlagenen Goldrosen/ theils mit  
Perlen dermassen belegt vnd verbremet / wie vns  
glaubwürdig vorkömpt/ etliche aus besondern hoch-  
muth/ reuerenter zu melden/ die Schuch so an die stin-  
ckenden Füsse gezogen werden/ mit Gold vnd Perlen  
gestickt zu tragen sich nicht schewen. Es bleibet nicht  
dabey/ daß man eine güldene Ketten zu ehren antrü-  
ge/ sondern da sihet man / wie auch am Sontage sich  
das Frauenzimmer zum theil in güldenen vnd perlen  
Ketten sehen lest vnd herein pranget/ In Summa/ es  
wird allerfeits eine solche Pracht vnd Hochmuth ge-  
trieben/ das es nicht Adelichen / sondern Herrlichen  
vnd Gräfflichen vnd höhers Standes personen gleich  
ist/ vñ da lest man sich verdeuchten/ je mehr es eine der  
andern in solcher vbermühtigen Hoffart zuvor thun  
kan/ je grösser vnd höher/ tugendreicher vnd vermö-  
gender sie angesehen vnd geachtet werde/ gleichsam als  
ob Zucht/ Tugend vnd Erbarkeit/ in der verfluchten  
hof-

hoffart steckte/vnd ist zu beklagen/dz solches auch von  
solchen Standspersonen geschicht/derer Eltern nach  
iren eigenen Stande es doch nicht gebüret/auch man  
weiß / daß das Vermögen darzu nicht vorhanden/  
vnd man nicht außgründen kan/ woher solche Leute  
dergleichen Schmuck vnd hoffart erzeugen/vnd nicht  
wunder ist / daß sie andere widrige Gedancken gegen  
ihnen bey den Leuten erwecken / vnd dabey manche/  
vmb solcher ihrer vnzeitigen hoffart willen/veraltert  
vnd sitzen bleibet/Ja wann Gott gleich ein Vermögen  
bescheret hette / so solte man sich doch billich seines  
Standes erinnern/ Gott für den bescherten Segen  
dancken/vnd zusehen/ daß mit dergleichen Vppigkeit  
vnd Mißbrauch derselbige nicht wieder verscherzet  
werde. Solchen folgen dann andere/ so geringer  
Standes senn/nach/können sie gleich so hoch nicht hi-  
nan/so fehlet es doch/nach gelegenheit ires Standes/  
nicht viel/ Dañ da sihet man jeko keines Handwerck-  
mans/ja fast keines Tagelöners oder sonst gemeinen  
Mannes Tochter gehen/die zum wenigsten am Son-  
tage nicht in iren Doppeltaffenten Rock (welcher vor  
dessen der vornemsten Leut Kinder zu Ehren höchster  
seidener Zeug war) vnd in iren güldenen Vorborten  
oder Vorgebügen / auch wol Perlenen Vorborten  
herein treten/ güldene vnd perlene Halsketten / auch  
silberne Gürtel zu tragen vnd vorzulegen sich nit sche-  
men/sondern noch ein köstlich werck senn solle / vnd ist  
solche leidige Hoffart vnd Uebermut nicht die wenigst  
ursach/daß der Handwercksmann von seinem vnbilli-  
gen thewren Lohn/dessen er bey dem geringen Gelde  
gewohnet /nicht herunter zu bringen/ Ob auch gleich  
die

die Eltern vnd solche Dirnen selbst zu ihrer beschöning  
vorwenden / sie dürfften ihren Töchtern zu solcher  
Kleidung vnd Schmuck nichts geben / sie erwürben  
es mit ihrem Nehen / Goldspinnen vnd anderer schö-  
nen Arbeit / so sie gelernet hetten / selbst / so ist es doch  
zum theil ein bloß spiegelfechten / Dann man wol  
weiß / daß viel dergleichen Dirnen wenig mehr / als  
Hoffart zu treiben / gelernet haben / vnd da gleich eine  
oder die ander mit solcher Arbeit etwas erwerben  
könte / so were es besser / das es zum Nohtpfennig ein-  
hinder gelegt / als an die leidige Hoffart gehencket  
würde / vnd eine jegliche ihr vnd ihrer Eltern Stan-  
des sich erinnerte / vnd denselbigen gemess bezeugete / so  
würden sie offtmals von dem lieben Gott eher vnd  
mit mehrern Segen versorget / als dergestalt ge-  
schicht / da ihnen dergleichen hochmütige Dirnen ein-  
bilden / durch solche ire Hoffart sie desto eher zu Hen-  
rath kommen vnd gelangen wollen / da sie doch hier-  
durch sich vielmehr hindern / vnd mancher ehrlicher  
Gesell an eine solche vbermütige Dirne sich zu verhey-  
raten bedencken hat / daher sie auch gemeiniglich sitzen  
bleiben / oder doch mancher guter ehrlicher Gesell zu  
seinem grossen Schaden hintergangen wird / welches  
dann hernacher zubeklagen von benden Theilen zu  
lange geharret ist. Wann dann solche leidige Hof-  
fart von Tag zu Tag je mehr vnd mehr vberhandt  
nimpt / wir aber / tragenden Ampts vnd Gewissen  
halben / solcher lenger nicht nachsehen / vielweniger  
gegen Gott vnd vnserm gnedigsten Chur: vnd Lan-  
desfürsten verantworten können.

ms. 100

B

Als

Als wollen wir hiemit alle unsere Bürger / Ein-  
wohner / Vnterthanen vnd Schutzverwandte / ernst-  
lich ermahnet vnd erinnert haben / für sich / ihre Bet-  
ber / Kinder / Dienstboten vnd Gesinde / dergleichen  
vbermachte Hoffart vnd Vbermüht einzustellen / o-  
ben angeregter Churf. Sächsischen publicirten Klei-  
derordnung / wie auch andern vnsern hievor publi-  
cirten Ordnungen / in außrichtung Verlöbnißen /  
Wirtschaften / Kindtaufften vnd Begräbnissen / in  
Tracht / Kleidung / Speisung vnd Bewirtung der  
eingeladenen Gäste / wie auch / daß der Bräutigam  
seinen Kirchgang dergestalt anstelle / daß er zu be-  
stimppter Zeit / als Mittags ehe dann die Vhr vier  
schlegt / mit seinen eingeladenen Hochzeitgästen in der  
Kirchen sey / vnd die Braut sampt dem Frawenzim-  
mer solchen auff den Fuß nachfolge / auch sonst in  
andern Puncten solcher Ordnunge / die wir anhero  
wiederholet haben wollen / allenthalben gemess vnd  
also zu bezeigen / daß wir die Vbertreter derselbigen  
gebürlichen zu bestraffen nicht vrsach haben / Wie  
dann / damit sich kein Stand mit dem andern zube-  
helffen / wir dem herkommen vnd brauch nach mit  
einer löblichen Vniuersitet derhalben freundliche  
vnterredung vnd communication gehalten / welche  
nicht weniger als wir ganz geneigt vnd begierig / der  
vbermachten Hoffart zu steyren vnd entgegen zu ge-  
hen / Daher auch bey den jenigen / so ihrer Botmes-  
sigkeit vnterworffen / gebürende Anordnung thun  
vnd verschaffen / auch die Vbertretere / gleich vns / vn-  
gestrafft nicht lassen werden / zu dem ende dann von  
beyden

beyden Theilen fleißige Auffseher bestellet seyn / auß  
daß die Verbrecher vnd Vbertreter zu gebührender  
Straffbracht / vnd andern zum Exempel vorgestel-  
let werden mögen / darunter dann keines ohne eini-  
ges ansehen der Person geschonet werden sol / Nach  
welchem sich Männiglich zu achten / vnd daher für  
Straffe zu hüten / Wir machen vns aber keinen  
zweiffel / die jenigen / welche vernunfft bey sich haben /  
der Hoffart feind sind / an guten Ordnungen / vnd das  
vnter den Ständen ein vnterscheid gehalten werde /  
beliebung tragen / die werden sich selbst aller gebühr  
vnd billigkeit bezeigen / einer dem andern mit guten  
Exempeln vorgehen / damit also der allmechtige  
Gott / neben inbrünstiger anruffung vnd Gebet /  
mit seiner Gnade vnd Segen vns allerseits benzu-  
wohnen / allerley Landstraffen vnd andere Unheil  
von vns abzuwenden / desto mehr bewogen werde /  
Publicirt Leipzig / den 26. Junii, Anno 1625.

### Das ander Mandat.

**W**ir Bürgermeister vnd  
Rath der Stadt Leipzig / fügen al-  
len vnd jeden / vnsern Bürgern vnd  
Einwohnern / vnd so sich bey dieser  
Stadt auffhalten / zu wissen: Dem-  
nach / leider / die tägliche Erfahrung  
bisher geben vnd bezeuget / was für Unordnung  
eingerissen / wenn Braut vnd Bräutigam an ihren  
hoch-

hochzeitlichen Ehrentage den Christlichen Kirchgang  
halten / daß dieselbigen / neben ihren eingeladenen  
Hochzeitgästen / beydes an Manns- und Weibesper-  
sonen / Frauen und Jungfrauen / welche dem heilti-  
gen Ehestandt / als Gottes des allmechtigen Orde-  
nung / sowol Braut und Bräutigam / zu ehren er-  
scheinen / nicht allein (sonderlich auff den Kirchhöfen)  
für dem Gedränge derjenigen / so Braut und Bräu-  
tigam zur Kirchen führen sehen / nicht gehen können /  
auch wol eine gute weile für den Kirchthüren stehen  
müssen / ehe dann sie vor dem Gedränge in oder auch  
aus der Kirchen kommen können / sondern daß auch /  
fürnehmlich aber den Frauen und Jungfrauen / der  
Weg gänglich vertreten wird / daß sie entzwey  
nacheinander durch die Brautschawenden sich drin-  
gen müssen / durch die Pfützen zu gehen genötiget / die  
Kleider mit sonderbaren leichtfertigen Übermuht  
und Frevelshnen besprützen / mit vnterschlagung der  
Beine / auffsetzung der beregneten Hüte / vnd / das  
zum höchsten zubeflagen / vnd in der Christenheit / so  
wol bey vernünftigen Heyden wolbesteltem Regi-  
menten / sonst nicht erhöret noch erfahren worden /  
vnd schrecklichen zu sagen ist / garstige vnflätige Wort /  
vnd leichtfertige schambare Reden ihnen in die Oh-  
ren geziffert / ja wol öffentlich außgestossen worden /  
vnd was dergleichen zuvor vnerhörte Vppigkeit vnd  
Leichfertigkeit mehr ist / zugefüget / Mancher ehrl-  
cher Mann / Weib vnd Jungfraw / mit ganz ehren-  
verletzlichen Schmähe- vnd Schimpffreden ange-  
lassen / außgelacht vnd verhönet wird / Vnd / welches  
mit

mit Schmerzen zu beklagen / auch offtmahls von sol-  
chen Personen geschicht / welchen man es billich / ih-  
res Alters vnd Standes halben / nicht zutrawen /  
vielweniger von ihnen erfahren solte: Welches al-  
les aber vor Gott vnd der Erbarh Welt / auch allen  
Chrliebenden Leuten ein grosser Breuel / Schande  
vnd unwiederbringliche Ergerniß / Sintemahl ja  
Männiglichem / vnd wie in der ganzen Christenheit /  
also auch / Gott lob / bey dieser Stadt vnverborgen /  
daß der Standt der heiligen Ehe / Gottes des All-  
mächtigen sonderbare Stiffung vnd Ordnung / in  
welchem der allmechtige Gott alsobalde nach erschaf-  
fung Himmels vnd der Erden / vnd nach bildung vnd  
formirung des Menschen / unsere erste Eltern / in ge-  
genwart aller heiligen Engel / vnd himlischen Heer-  
scharen / mit sonderlicher Herrligkeit vnd Segen ein-  
gesetzt / Durch welche heilige vnd gesegnete Ordnung  
auch das ganze Menschliche Geschlecht propagiret  
vnd fort gepflanzt / auch bis an den jüngsten Tag er-  
halten werden wird / Daher wir Christen diesen  
Standt nicht vnbillich / als vnter dem Menschlichen  
Geschlecht den allereltesten / höchsten vnd ehrlichsten  
Standt achten / vnd mit sonderbarer Ehrerbietung  
hoch halten / So ist auch außser allem zweiffel / vnd be-  
zeugen die Historien gnugsam / daß auch die ver-  
nünfftigen Heyden diesen Standt jederzeit ehrlich  
vnd herrlich gehalten / daher mit gewissen Solenni-  
teten gefasset / vnd schwere Straffen wider die Ver-  
ächter derselbigen geordnet haben / Darneben vn-  
laugbar / daß alle ehrliche vnd redliche Herzen / vnd

Gemühter/ wann sie ire gebührende Jahr erreicht/  
gleichsam durch getrieb Gottes des Allmechtigen in  
solchen heiligen vnd Gott sonderlich wolgefälligen  
Standt sich zubegeben / angereizet vnd getrieben  
werden/ In welcher betrachtung auch keiner ist/ wer  
der auch sey/ von Christlichen oder andern Eltern ge-  
boren/ Edel oder Vnedel/ Gelehrt oder Vngelehrt/  
hohes oder niedriges Standes/ welcher nicht dieses  
vor seine grösste vnd höchste Ehre achtet/ daß er or-  
dentlicher vnd gebühlicher weise in diesem heiligen  
Standte/ als ein recht vnd echt Ehekind gezeuget vnd  
geboren/ vnd an seiner ehrlichen Geburt nicht geta-  
delt noch gescholten werden kan / vnd dessen zum öf-  
fentlichen Zeugniß vnd Beweis/ seine Eltern/ Vater  
vnd Mutter/ jedes Orts herkommen vnd gewonheit  
nach/ ein ehrlichen / Christlichen vnd Erbar Kirch-  
gang gehalten/ darauff vor dem Angesicht der hohen  
Majest. Gottes/ vnd der dazu erbetenen vnd andern  
Christlichen zusehenden Gemein/ Christlich/ ehrlich/  
vnd erbar ehelichen getraut/ vnd er also darauff aus  
einem rechten Ehebette von ehrlichen Eltern erzeu-  
get vnd geboren worden/ Niemand aber diesem hei-  
ligen / ehrlichen vnd Christlichen Stand grössere  
Schmach vnd Vnehr auffthun kan oder mag / als  
wann er eben Braut vnd Bräutigam die zeit / wann  
sie solchen ihren höchsten Ehrentag vnd Ehren gang  
berichten/ vnd auff welcher Ihrer / vnd aller ihrer  
Nachkommen grösster Ruhm / Ehr vnd Wolfahrt  
bestehet/ mit iren eingeladenen Hochzeitgästen durch  
der gleichen vnbedechtiges vnd vnverschemttes begin-  
nen

nen veruehren/in dem sie damit anders nicht an tag  
geben/ als dz sie die Ordnung Gottes/vnd in derselbi-  
gen den allmächtigen Gott selbst/eusserstverschimpf-  
fen/das sie auch in solchem Christlichen Stande ehr-  
licher vnd ehlicher weise gezeuget vnd geboren/wenig  
achten/vnd aus grossen Vnverstand/auch offtmals  
vorgesetzter sonderbarer Leichtfertigkeit / auch von  
diesem Standt an sich selber / welches doch / das sie  
darin gezeuget vnd geboren/wie gemeld / jr höchstes  
Kleinod ist weniger als nichts halten / vnd dann an-  
dern ehrlichen vnd erbaren Leuten ganz gefehrliches  
vnd betrüblichs nachdencken wider sich verursachen/  
dessen grossen Ergerniß / so dadurch der Jugend ge-  
geben wird/jezo zugeschweigen / Uns aber/Ampts  
vnd Obrigkeit/so wol vnserer Pflicht vnd Gewissens  
wegen/wie auch auff gnädigste anordnung vnser gne-  
digsten hohen Landesfürstlichen Obrigkeit / obliegen  
vnd gebüren wil / mit allen fleiß vnd ganzen ernst  
darnach zu trachten/wie solchem bösen leichtfertigen  
Ergerniß vorgebauet werde/damit nicht allein Got-  
tes heilige Ordnung vnter Uns/als Christen/ehrlich  
gehalten/was vor Gott vnd der Welt/vnd also auch  
bey den Henden erbar ist/bey gemeiner Stadt erhal-  
ten vnd fortgeplanket / hergegen aber / was bey  
allen ehrliebenden / sonderlich frembden Leuten / so  
auff Wirtschafften/ oder sonst in ihrem durchreisen/  
Braut vnd Bräutigamb mit ihren eingeladenen  
Hochzeitgästen zur Kirchen gehen sehen / ergerlich  
vnd abscheulich / vnd dieser ganzen Stadt / vnd  
Christ-

Christlichen Commun/ vnd allen desselbigen Einwo-  
nern//böse Nachrede bringt/ abgeschafft werde.

Als wollen/ gebieten vnd befehlen wir hiermit  
allen vnsern Bürgern vnd Einwohnern / deroselben  
Kindern/Dienern/Gesinde/vnd Dienstboten/so wol  
Handels-vnd Handwercksgefallen/vnd Lehrlingen/  
daß / wann sie Braut vnd Bräutigam zur Kirchen  
gehen sehen / sich dabey still vnd eingezogen verhal-  
ten/ Braut vnd Bräutigam/ neben ihren eingelade-  
nen Hochzeitgästen/ den Weg zur Kirchen nicht ver-  
treten/sondern denselbigen samptlichen vnd sonder-  
lichen gebührenden Raum geben/ auch schuldige Ehr  
erzeigen/ darmit einheimische vnd Frembde daraus  
abzunehmen/daß sie solchen Standt vnd hei'ige Dr-  
denung Gottes ehrlich achten vnd halten/vnd im wi-  
drigen fall Gottes Zorn nicht auff sich laden/ der sie  
dermahleinsten an ihrem höchsten Ehrentage/ durch  
dergleichen liederlich vnd leichtfertiges Gesindlein/  
wiederumb in höchsten Schimpff vnd Vnehren se-  
zen / vnd wie sie es verdienet / ihnen vergelten wird/  
dann Gott leffet sich nicht spotten. Vnd weil mit  
einer löblichen Uniuersitet Wir vns derhalben mit-  
einander freundlich vnterredet/ vnd sie bey den jeni-  
gen / so ihrer Jurisdiction vnd Botmessigkeit vnter-  
worffen/nichts weniger derowegen auch ernste an-  
ordnung vnd beschaffung thun/ auch derselbigen Ju-  
risdiction zugethane/darauff gebürliches gehorsams  
sich erzeigen werden. Als haben wir die Vnserigen  
mit Ernst darzu durch diese öffentliche Schrift zue-  
mahnen nicht vnterlassen sollen/ des gänzlichen ver-  
hoffens/

Verhoffens/das auch sie sich aller bescheidenheit vnd  
schuldigen gehorsams hierin verhalten werden. Sol-  
te aber/ober alles verhoffen/diese vnser ermahnung  
nicht statt finden/so sol wider die Verbrecher/ als öf-  
fentliche Verächter Gottes vnd seiner heiligen Or-  
denung/ dermassen mit Straff verfahren werden/  
(wie auch derowegen von einer löblichen Univerſitet,  
vnd Vns/hinter die Verächter zu kommen/ fleissige  
bestellung vnd anordnung gemacht worden) das  
sich andere daran zu stossen/vnd männiglich zu spü-  
ren/das wir diesen heiligen Standt vnd Ordnung  
Gottes/vnd den Christlichen Kirchgang Braut vnd  
Bräutigams/zusampt ihren eingeladenen Hochzeit-  
gästen/ ehrlich gehalten haben wollen. Darnach  
sich Männiglich zu richten/vnd vor der Straff zu hü-  
ten/ Publicitet den 26. Junii, im Jahr nach Christi  
vnser HErrn vnd Seligmachers Geburt/ ein tau-  
sent sechshundert/vnd fünff vnd zwanzig.

### Das dritte Mandat.

**V**r Bürgermeister vnd Rath  
der Stadt Leipzig/ fügen hiermit män-  
niglich zu wissen: Demnach vor Vns  
bracht worden/was für eine grosse Un-  
ordnung in beyden Pfarrkirchen abermals eingeris-  
sen/in deme die jenigen Jungen/welche für ihre Her-  
ren auff den Bohrkirchen Stände zu halten pflegen/  
einen grossen Muhtwillen vnd obermuht zu treiben/  
einer mehr als auff eine Person/ oder so viel er mit  
seinem Leibe vermag/Stände zu halten sich vnterste-  
hen/die Bohrkirchen oben am Geländer mit Hosen-  
bän-

bändern / Schuypfuchern vnd dergleichen / auch mit Steinen / nicht ohne gefahr derer in die Kirche gehenden Leute / zu belegen / vmb die Stände sich zu schlagen / auch etliche sich vnterfangen sollen / eine Krämeren aushaltung der Stände zumachen / in deme sie keinen Jungen verstaten wollen / Stände zu halten / er habe sich dem mit denselbigen verglichen / vnd in solche Muhtwillige Zunft gleichsam eingekauft / vnd gebe allezeit ein gewisses von einem Stande / vnd was dergleichen Bypigkeit vnd Leichtfertigkeit darben mehr vorgehen solle.

Welchem leichtfertigen beginnen vnd vblen wesentlenger nachzusehen Wir gar nicht gesinnet seyn: Als wollen wir hiemit die jenigen / so sich des Stände haltens gebrauchen / ermahnet haben / sich dergleichen Leichtfertigkeit vnd Trädelen mit den Ständen fort hinzu enthalten / vnd daß keiner mehr Stände / auch durch nichts anders halten sol / als was er mit seinem Leibe halten kan vnd mag / vñ andern dergleichen zu thun vnhinderlich sey / Mit dieser außdrücklichen verwarnung / da sich einer oder der ander / wer der auch sey / oder wem er auch gleich zustehen möge / darwider thun vnd handeln wird / inmassen dann fleissige bestellung darauff gemacht worden / derselbige mit besonderm ernst / auch nach gelegenheit seiner Verbrechen / mit Landesverweisung vnd Staupenschlag / wie denn vor wenig Jaren dergleichen muhtwilligen vnd liederlichen Gesellen auch begegnet vnd wiederfahren / vnnachlessig gestrafft werden sol. Nach welchem sich die jenigen / so Stände zuhalten pflegen / zu richten / vnd für der Straffe zu hüten. Publicirt

Den 26. Junii, Anno 1625.



Leipzig/  
In Verlegung Gottfried Grossens/  
Buchhändl:



Gedruckt durch  
Johann-Albrecht Wenzeln/  
Im Jahr  
M DC XXV.

ch  
r=  
th  
ne  
e=  
su  
l/  
e=  
m  
to  
en  
ls  
al  
en  
t=  
ch  
m  
zu  
er=  
ch  
er  
de=  
be=  
re=  
ig/  
gen  
er=  
el=  
en/  
r



4a

5145A

Zu verkaufen  
Bücher



Gelesen durch  
Herrn  
M. D. X. V.

107



n. 89, 14.

